

# Begehren um Fortsetzung der Betreuung

An das Betreibungsamt der Gemeinde<sup>1)</sup>

Kanton

**Schuldner**

**Gläubiger**

Post- oder Bankkonto

**Vertreter**

Post- oder Bankkonto

<b>Forderung</b>	<b>Fr.</b>	<b>nebst Zins zu</b>	<b>% seit</b>
------------------	------------	----------------------	---------------

Aufgrund des am (Datum)		zugestellten Zahlungsbefehls <sup>2</sup>	Betreibung Nr.
Aufgrund des am (Datum)		dem Ehegatten zugestellten Zahlungsbefehls	
Aufgrund des am (Datum)		zugestellten Verlustscheins <sup>2)</sup>	in Betreuung Nr.
Aufgrund des am (Datum)		zugestellten Pfandausfallscheins <sup>2)</sup>	in Betreuung Nr.

werden Sie ersucht, die **Betreibung fortzusetzen**.

**Vom Gläubiger geleisteter Kostenvorschuss** (siehe Rückseite) Fr.

**Bemerkungen<sup>3)</sup>**

**Beilagen**

**Ort und Datum**

Unterschrift des Gläubigers oder Vertreters

**Das Fortsetzungsbegehren kann auch während Betreibungsferien und Rechtsstillstand gestellt werden. Bei allen Begehren und Korrespondenzen muss die Betreibungsnummer angegeben werden.**

- 
- 1) Gegen einen der Konkursbetreuung unterliegenden Schuldner ist das Fortsetzungsbegehren auch dann am ordentlichen Betreuungsort anzubringen, wenn es sich auf eine in einem anderen Betreuungskreis eingeleitete Arrestbetreuung stützt. In einem solchen Falle ist das Doppel des Zahlungsbefehls dem Betreibungsamt zuzusenden.
  - 2) Verlustschein oder Pfandausfallschein sind im Original beizulegen und verbleiben beim Betreibungsamt, ebenso das Doppel des Zahlungsbefehls, wenn sich das Fortsetzungsbegehren auf einen von einem anderen Betreibungsamt erlassenen Zahlungsbefehl stützt.
  - 3) Der Gläubiger, der eine Empfangsbescheinigung fuer das Fortsetzungsbegehren wuenscht oder glaubhaft machen will, dass zu seiner Sicherung die amtliche Verwahrung der gepfaendeten Gegenstaende geboten sei (Art. 98 SchKG), hat dies hier vorzumerken. Ferner koennen hier allfaellige Aktiven des Schuldners namhaft gemacht werden, auf die der Glaeubiger das Betreibungsamt aufmerksam machen moechte.